

Information



Meldepflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für **WettunternehmerInnen**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 02/2019 vom 03.08.2019



1 EINLEITUNG

In der Steiermark bilden die im Steiermärkischen Wettengesetz 2018-StWttG, LGBl.Nr. 9/2018 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2020 und im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthaltenen Meldepflichten und die ergänzenden Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) die zentralen Elemente für ein effektives System zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ein solches System kann jedoch nur wirksam umgesetzt werden, wenn die WettunternehmerInnen durch Erfüllung der ihnen zugewiesenen Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend mitwirken. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die WettunternehmerInnen dient dabei nicht nur der präventiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sondern auch der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von repressiven Maßnahmen.

Nur wenn WettunternehmerInnen ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber, wirtschaftliche Eigentümer), zum Zweck und zur Art der angestrebten Geschäftsbeziehung und zur Herkunft der eingesetzten Mittel eingeholt haben, diese Informationen regelmäßig aktualisieren und die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen, können Geldwäscher und Personen die den Terrorismus finanzieren, davon abgehalten werden, das System für ihre Zwecke zu missbrauchen. WettunternehmerInnen sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, Auffälligkeiten im Zusammenhang mit ihren Kunden zu erkennen, bei Bedarf die entsprechenden Transaktionen zu stoppen und die notwendigen Informationen an die Geldwäschemeldestelle weiterzuleiten.

2 VON DER AUFFÄLLIGKEIT ZUR MELDUNG

2.1 Auffälligkeiten

Auffälligkeiten sind seitens der WettunternehmerInnen grundsätzlich zu erkennen. Sie werden regelmäßig entweder unmittelbar im Rahmen des Kundenkontaktes, etwa im Zuge der Begründung der Geschäftsbeziehung oder bei Aktualisierung der KYC-Informationen oder im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung mithilfe von automationsunterstützten Monitoringsystemen und/oder von manuellen Kontrollen auffallen.

Eine Auffälligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn das tatsächliche Kunden- und/oder Transaktionsverhalten von dem aufgrund der vorliegenden Informationen, Daten und Dokumente zu erwartenden Verhalten abweicht. Auffälligkeiten können sich dabei bspw. aus manuellen oder automationsunterstützten Überwachungsmaßnahmen ergeben.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die WettunternehmerInnen die Notwendigkeit, intern festzulegen und entsprechend zu schulen, bspw.

- was als „auffällig“ gilt,
- welche Schritte Mitarbeiter zu setzen haben, wenn sie Auffälligkeiten wahrnehmen,
- wann bzw. in welcher Form der Geldwäschebeauftragte einzubinden ist bzw.
- in welcher Form dies zu dokumentieren ist.

Beispiele für Auffälligkeiten betreffend Geschäftsbeziehungen, Geschäfte und/oder Transaktionen:

- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen;
- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte;
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen;
- wiederholte Transaktionen knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
- ungewöhnliche Bargeschäfte;
- Mittelbewegungen, die nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden in Einklang stehen;
- ungewöhnlich hohe Transaktionen;

2.2 Plausibilisierung der Auffälligkeit

Werden von WettunternehmerInnen Auffälligkeiten wahrgenommen, sind diese zu analysieren. Sofern bereits aufgrund dieser Analyse ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG besteht, ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Ist der Sachverhalt hingegen nicht hinreichend geklärt, sind weitere Prüfungsschritte bzw. -Handlungen zur Plausibilisierung der Auffälligkeit erforderlich. Außerdem sind gegebenenfalls die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen (z.B.: Einstufung in eine höhere Risikoklasse und anknüpfend daran verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung).

Sämtliche Handlungen vom Erkennen der Auffälligkeit bis hin zu einer möglichen Plausibilisierung oder der Erstattung einer Verdachtsmeldung sind nachvollziehbar und in einem im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles verhältnismäßigen Ausmaß zu dokumentieren. Dabei obliegt die Art und Weise der Dokumentation den WettunternehmerInnen.

Im Rahmen dieser Prüfungsschritte bzw. -handlungen ist seitens der WettunternehmerInnen zu überprüfen, inwiefern eine Auffälligkeit vor dem Hintergrund der konkret zu dem Kunden

vorliegenden KYC (Know Your Customer)- Informationen oder anderer konkret vorliegender Informationen plausibilisiert werden kann. Gegebenenfalls sind weitere Informationen und Unterlagen dazu einzuholen, um eine Plausibilisierung allenfalls zu ermöglichen. So wird bspw. auch die (schlüssige) Darstellung des Kunden zur Mittelherkunft anhand geeigneter Unterlagen zu überprüfen sein, etwa wenn dieser einen ungewöhnlich hohen Betrag bei einem Wettunternehmer einsetzen möchte und zur Mittelherkunft angibt, das Geld stamme beispielsweise aus einer Erbschaft oder aus Ersparnissen.

Hinsichtlich der einzuholenden Unterlagen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese einen angemessenen Qualitätsmaßstab erfüllen. Dies bedeutet einerseits, dass kein Zweifel an ihrer Echtheit besteht und andererseits, dass sie auch inhaltlich und im zeitlichen Zusammenhang geeignet sind, die Darstellung des Kunden zu untermauern.

Darüber hinaus hat die Einholung dieser Unterlagen oder eine allfällige Urgenz – den Umständen des Einzelfalles angemessen – zeitnahe zu erfolgen und sind die seitens des Wettunternehmers konkret gesetzten Schritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Zeitraum von bspw. mehreren Monaten, in denen seitens des Wettunternehmers in regelmäßigen Abständen urgiert wird, der Kunde jedoch offenbar nicht erreichbar ist und/oder nicht bereit ist, an der Plausibilisierung der Auffälligkeit mitzuwirken, ist jedenfalls unangemessen bzw. zu lang.

Von dem Zeitraum, der einem Wettunternehmer zur Plausibilisierung der Auffälligkeit zuzugestehen ist, ist die Verpflichtung zur „unverzöglichen“ Erstattung einer Verdachtsmeldung zu unterscheiden. Ab dem Moment, in dem die Kenntnis, der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG besteht, ist die Verdachtsmeldung jedenfalls „ohne unnötigen Aufschub“ bzw. „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erstatten. In der Praxis bedeutet dies, dass Verdachtsmeldungen ehestmöglich, nach Möglichkeit am selben Tag, jedenfalls jedoch innerhalb von wenigen Arbeitstagen (bspw. unter Berücksichtigung der spezifischen Organisationsstruktur) ab dem Zeitpunkt, in dem sich die Kenntnis, der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme manifestiert hat, zu erstatten sind.

Sofern eine Plausibilisierung nicht möglich ist, ist zumindest von einem berechtigten Grund zur Annahme im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG auszugehen und eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Hingewiesen sei diesbezüglich im Übrigen auf § 7 Abs. 7 FM-GwG, der vorsieht, dass WettunternehmerInnen

- keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen,
- keine Geschäftsbeziehung begründen und
- keine Transaktionen ausführen bzw.
- eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung beenden müssen,

wenn sie ihren Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treugebers/Treuhänders sowie der Einholung von KYC-Informationen inkl. Informationen betreffend die Mittelherkunft (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG) gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nicht nachkommen können.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG (kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung inkl. Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen) kann eine Transaktion bis zum Abschluss der erforderlichen Prüfschritte aufgehalten werden.

In den Fällen des § 7 Abs. 7 FM-GwG haben die WettunternehmerInnen in Erwägung zu ziehen, in Bezug auf den Kunden eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Auch in diesen Fällen wird, wenn seitens der WettunternehmerInnen eine Plausibilisierung nicht möglich ist, zumindest von einem berechtigten Grund zur Annahme im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG auszugehen und eine Verdachtsmeldung zu erstatten sein.

2.3 Auslöser der Meldepflicht

Gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG haben WettunternehmerInnen unverzüglich von sich aus eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wenn sie „Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben“, dass

- (Z 1) eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren,
- (Z 2) ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren),
- (Z 3) der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 6 Abs. 3 zuwidergehandelt hat oder
- (Z 4) die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht.

Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der Sorgfaltspflichten betreffend Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. des Treugebers/Treuhänders und Einholung von KYC-Informationen sowie von Informationen zur Mittelherkunft haben die WettunternehmerInnen gemäß §§ 7 Abs. 7 iVm 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Anzumerken ist, dass der risikoorientierte Ansatz – gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG – lediglich auf den Umfang der seitens der WettunternehmerInnen anzuwendenden Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1-3 FM-GwG Anwendung findet, nicht jedoch auf § 16 FM-GwG.

2.4 Verdacht vs. berechtigter Grund zur Annahme

§ 16 Abs. 1 FM-GwG sieht drei Fallkonstellationen vor:

- die Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt,
- den Verdacht, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt und
- den berechtigten Grund zur Annahme, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.

Bereits aus der Textierung des § 16 Abs. 1 FM-GwG („[...] Kenntnis [...] Verdacht [...] oder den berechtigten Grund zur Annahme [...]“) ergibt sich, dass es sich um drei Alternativen der „Meldeschwelle“ handelt. Daraus folgt auch, dass die Formulierungen „Verdacht“ und „berechtigter Grund zur Annahme“ nicht als Synonyme zu verstehen sind.

Die niedrigste dieser Schwellen zur Verpflichtung der Erstattung einer Verdachtsmeldung („Meldeschwelle“) ist „ein berechtigter Grund zur Annahme“. Bereits ab Erreichen dieser Schwelle wird eine Meldepflicht der WettunternehmerInnen ausgelöst. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies der häufigste Anwendungsfall für WettunternehmerInnen ist bzw. mit solchen Konstellationen die meisten Fragen verbunden sind.

Diese – niedrigste – Schwelle ist etwa bereits dann erreicht, wenn seitens der WettunternehmerInnen ein auffälliger Sachverhalt wahrgenommen wird, eine Plausibilisierung jedoch nicht möglich ist. Je nach Lage des Einzelfalles kann bereits eine (auffällige bzw. nicht plausibilisierbare) Tatsache für sich genommen oder auch erst eine Kombination aus mehreren solchen Tatsachen „einen berechtigten Grund zur Annahme“ bilden.

Folglich kann „ein berechtigter Grund zur Annahme“ im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG auch dann gegeben sein, wenn eine Auffälligkeit nicht nachvollziehbar zu erklären ist bzw. auch nicht nachvollziehbar erklärt wird.

Dabei hat ein Wettunternehmer aufgrund seiner Erfahrung und der objektiven Umstände des Einzelfalles einzuschätzen, inwiefern eine Auffälligkeit durch allfällige Erklärungen des Kunden oder vorgelegte Dokumente plausibilisiert werden kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Wettunternehmer eine (abschließende) strafrechtliche Subsumtion des Sachverhaltes durchführt.

Abzustellen ist bei der Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, nicht auf das subjektive Empfinden eines Wettunternehmers, sondern darauf, wie ein gesetzmäßig agierender Wettunternehmer nach dem FM-GwG einen entsprechenden Sachverhalt beurteilen würde.

2.5 Meldepflicht gemäß § 16 FM-GwG

Im Folgenden wird auf die Meldepflichten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1-4 und Abs. 3 FM-GwG im Einzelnen bzw. auf in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Aspekte eingegangen:

Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren

Wenn WettunternehmerInnen Kenntnis davon erhalten bzw. ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren), steht, ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

§ 165 StGB normiert den Straftatbestand der Geldwäscherei. Dabei ist grundsätzlich zwischen vortatbezogener (vgl. Abs. 1 und 2 leg. cit.) und organisationsbezogener Geldwäscherei (Abs. 3 leg. cit.) zu unterscheiden.

Nach § 165 Abs. 1 macht sich strafbar, wer Vermögensbestandteile, die aus den sog. Vortaten zur Geldwäscherei herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht. Ebenso macht sich nach Abs. 2 leg. cit. strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 leg. cit. genannten, mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen, stammen.

§ 165 Abs. 1 StGB unterscheidet drei Kategorien von Vortaten:

- eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung („allgemeine Vortatschwelle“),
- bestimmte Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, und zwar gemäß §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB [Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde, Fälschung eines Beweismittels, Unterdrückung eines Beweismittels] oder
- bestimmte Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, und zwar gemäß §§ 27 und 30 SMG [Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften bzw. Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen].

Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung

Wenn WettunternehmerInnen Kenntnis davon erhalten bzw. ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren), ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Sonstige

Sofern die WettunternehmerInnen ihren Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG (d.h. im Zusammenhang mit der Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. eines Treugebers/Treuhänders sowie mit Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bzw. der Mittelherkunft) gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nachkommen können, haben sie gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG „in Erwägung“ zu ziehen.

3 VERDACHTSMELDUNG

3.1 Zuständige Behörde

Verdachtsmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG sind an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Die aktuellen Kontaktdaten der Geldwäschemeldestelle sind über ihre Website unter <https://www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx> ersichtlich.

Bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in weiterer Folge Teil eines Ermittlungs- und/oder Strafverfahrens werden (können) und somit gemäß den entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften auch der Akteneinsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang ordnet § 19 Abs. 2 FM-GwG an, dass die WettunternehmerInnen unter anderem sicherzustellen haben, dass ihre Beschäftigten und Vertreter, die der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt werden. Daher ist es empfehlenswert, die Verdachtsmeldungen insofern zu anonymisieren, dass einzelne Mitarbeiter der WettunternehmerInnen nicht namentlich genannt werden. Trotz einer Anonymisierung muss aber sichergestellt sein, dass die Geldwäschemeldestelle entsprechend informierte Mitarbeiter des Wettunternehmers ohne großen Aufwand erreichen kann, falls eine Rücksprache erforderlich sein sollte. Dies kann etwa durch Bekanntgabe einer (allgemeinen) E-Mailadresse oder durch Angabe der zuständigen Abteilung des Wettunternehmers erfolgen.

Auch wenn sich eine Verdachtsmeldung auf Terrorismusfinanzierung bezieht, ist sie seitens der WettunternehmerInnen an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Letztere leitet sie nach

erfolgter Analyse an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weiter.

Für Zweigstellen österreichischer WettunternehmerInnen im Ausland sind die lokalen Vorschriften über die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beachten. Inwiefern ein Österreichbezug vorliegt und (auch) eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle in Österreich zu erstatten ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die WettunternehmerInnen und gegebenenfalls deren Beschäftigte haben mit der Geldwäschemeldestelle gemäß § 16 Abs. 2 FM-GwG in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie der Geldwäschemeldestelle unabhängig von einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1, auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

3.2 Form

Nähere Informationen zur Form, in der Verdachtsmeldungen zu erstatten sind, sind in jeweils geltender Fassung über die Website des Bundeskriminalamts unter <https://www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx> abrufbar.

3.3 Inhalt

Abgesehen von den seitens der Geldwäschemeldestelle vorgesehenen Formvorschriften, haben Verdachtsmeldungen eine inhaltliche Mindestanforderung zu erfüllen, um den Meldevorgang zu erleichtern und möglichst effizient zu gestalten. Folglich sollen aus den Ausführungen des Wettunternehmers zu dem die Meldepflicht auslösenden Sachverhalt für die zuständige Behörde klar hervorgehen

- WER

- WAS

- WANN

- WO

- WIE

getan hat. Die relevanten Unterlagen zum Beleg, also insb. Kontoöffnungsunterlagen, Identitätsnachweis, Unterschriftenprobenblatt, Kontoaufstellungen bzw. Belege von Kontobewegungen/Saldo, vollständige Transaktionsnachweise bei Einzeltransaktionen inkl. SWIFT-Beleg, sind der Verdachtsmeldung in Kopie jedenfalls anzuschließen.

Weiters ist anzugeben, welcher Meldetatbestand angenommen wird und zu begründen, warum der Wettunternehmer von einem meldepflichtigen Sachverhalt ausgeht (sofern ein Zusammenhang mit Geldwäsche besteht, ist nach Möglichkeit anzugeben, vom Vorliegen welcher (Art) Vortat(en) ausgegangen wird), damit die Geldwäschemeldestelle die Überlegungen des Wettunternehmers nachvollziehen kann.

Wenn dem Wettunternehmer weitere Informationen (etwa aus einem Gespräch mit dem Kunden) oder Unterlagen (etwa aus eigener Recherche) zum Sachverhalt vorliegen, sind diese im Rahmen der Verdachtsmeldung zu übermitteln und in der Meldung kurz auf deren Hintergrund und Relevanz einzugehen. Sofern derartige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist ein Hinweis darauf, dass eine vollständige Übermittlung erfolgte und keine weiteren Informationen bzw. Unterlagen vorliegen, zweckmäßig.

Weitere Angaben, die für die Beurteilung des Falles hilfreich sein können, und daher in der Begründung bzw. im Sachverhalt der Verdachtsmeldung explizit angeführt werden sollten, sind

- Kontonummern;
- Datum der Kontoeröffnung;
- Informationen darüber, wohin Unterlagen wie Kontoauszüge, usw. an den Kunden versendet werden;
- Zeichnungsberechtigte

Bei Erstattung einer Verdachtsmeldung wegen Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung einer Treuhandchaft sollte überdies versucht werden, Informationen zum Treugeber zu eruieren, um sie in der Verdachtsmeldung anzugeben, z.B.

- bei natürlichen Personen vollständiger Name, Geburtsdatum etc. und
- bei juristischen Personen Firma/Bezeichnung, Rechtsform, eingetragene Adresse, Postadresse, Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe etc.

3.4 Nichtabwicklung von Transaktionen und Verbot der Informationsweitergabe

§ 17 FM-GwG normiert die Nichtabwicklung von Transaktionen. Danach haben die WettunternehmerInnen nach Abgabe einer Verdachtsmeldung jede weitere Abwicklung von diesbezüglichen Transaktionen zu unterlassen und allen weiteren besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle Folge zu leisten. Diese hat dabei gemäß § 17 zweiter Satz FM-GwG zu berücksichtigen, ob die Gefahr besteht, dass die Verzögerung oder Unterlassung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts oder die Verfolgung von Nutznießern der verdächtigen Transaktion erschweren oder verhindern könnte.

Falls eine Unterlassung der Abwicklung nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer behindern könnte, haben die WettunternehmerInnen gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz FM-GwG unmittelbar im Anschluss eine Verdachtsmeldung abzugeben. Im Zweifel dürfen gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz FM-GwG Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden bzw. sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen.

Die WettunternehmerInnen sind gemäß § 17 Abs. 3 FM-GwG berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung darüber zu verlangen, ob Bedenken gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, darf die Transaktion abgewickelt werden.

Es empfiehlt sich eine entsprechende Anfrage, ob Bedenken gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion bestehen, gemeinsam mit der Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu richten. Eine solche Durchführungsfreigabe gilt ausschließlich für die Transaktion, auf die sich die konkrete Anfrage/die Verdachtsmeldung bezogen hat und nicht für allfällige weitere Transaktionen im Rahmen derselben Geschäftsbeziehung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine entsprechende Anfrage möglichst zeitig am jeweiligen Bankarbeitstag zu stellen, damit vor einer allfälligen Freigabe der Transaktion eine umfassende Prüfung durchgeführt werden kann.

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmeldungen und der Nichtdurchführung von Transaktionen sind seitens der WettunternehmerInnen gegenüber Kunden und Dritten gemäß § 20 Abs. 1 erster Satz FM-GwG geheim zu halten. Ebenso ist gemäß § 20 Abs. 1 zweiter Satz FM-GwG die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden auszusetzen und stattdessen unmittelbar die Geldwäschemeldestelle zu informieren, wenn die WettunternehmerInnen Kenntnis davon erhalten bzw. den Verdacht oder den berechtigten Grund zur Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG vorliegt und vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte.

Die Geldwäschemeldestelle ist gemäß § 17 Abs. 4 FM-GwG ermächtigt anzuordnen, dass

- eine laufende oder bevorstehende (gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG meldepflichtige) Transaktion unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und
- dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen.

Der Kunde wird über eine solche Anordnung gemäß § 17 Abs. 4 dritter Satz FM-GwG seitens der Geldwäschemeldestelle informiert, wobei die Verständigung des Kunden längstens für fünf Bankarbeitstage aufgeschoben werden kann, wenn diese ansonsten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. Die WettunternehmerInnen sind gemäß § 17 Abs. 4 vierter Satz FM-GwG über den Aufschub der Verständigung des Kunden zu informieren.

Sobald eine entsprechende Verständigung des Kunden von der Anordnung erfolgt ist, sind die WettunternehmerInnen gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz FM-GwG ermächtigt, den Kunden – jedoch nur auf dessen Nachfrage – zur Geldwäschemeldestelle zu verweisen. Mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle sind die WettunternehmerInnen außerdem gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz FM-GwG ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

Eine entsprechende Anordnung

- ist gemäß § 17 Abs. 5 FM-GwG von der Geldwäschemeldestelle aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen bzw.
- tritt außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht rechtskräftig über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO entschieden hat.

Bei allfälligen weiteren Transaktionen eines Kunden im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Verdachtsmeldung haben die WettunternehmerInnen jeweils neuerlich zu überprüfen, ob (auch diesbezüglich) eine Meldepflicht vorliegt. Gegebenenfalls sind weitere Verdachtsmeldungen zu erstatten.

Der Wettunternehmer hat intern festzulegen, in welchen Fällen Geschäftsbeziehungen infolge der Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beenden sind. Dabei hat er § 7 Abs. 7 FM-GwG zu beachten, der in bestimmten Fällen, in denen ein Wettunternehmer seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen kann, neben einem Verbot der Begründung der Geschäftsbeziehung und einem Transaktionsverbot ebenso eine Verpflichtung zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung vorsieht.

4. INTERNE DOKUMENTATION

WettunternehmerInnen haben gemäß § 23 Abs. 1 und 2 FM-GwG Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schriftlich festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen, laufend anzuwenden und sofern erforderlich anzupassen. Diese haben gemäß § 23 Abs. 1 Z 4 und Z 5 FM-GwG insbesondere auch Verdachtsmeldungen und die Aufbewahrung von Unterlagen zu umfassen.

Entsprechende schriftliche Anweisungen der WettunternehmerInnen über die Vorgangsweise zur Erstattung von Verdachtsmeldungen sollen insb. festlegen,

- wer für die Beurteilung von Verdachtsfällen und die Erstattung von Verdachtsmeldungen zuständig ist (meist der Geldwäschebeauftragte) und wer dessen qualifizierter Vertreter im Abwesenheitsfall ist;
- in welchen Fällen eine Information des Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat;
- welche Eskalationsprozesse und Leitwege z.B. von Mitarbeitern im Bereich Markt/Kundenbetreuer bis zum Geldwäschebeauftragten im Fall von Auffälligkeiten einzuhalten sind;
- welche Vorgänge wie, wann und von wem zu dokumentieren sind, damit sichergestellt ist, dass alle geldwäscherelevanten Vorgänge ordnungsgemäß aufgezeichnet werden und dass eine adäquate Dokumentation der Vorgänge und Aufbewahrung der Unterlagen, die mit möglichen Verdachtsfällen in Verbindung stehen, erfolgt.

Im Übrigen haben WettunternehmerInnen gemäß § 21 Abs. 1 FM-GwG für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren:

- Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind (Z 1);
- die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind (Z 2).

Gemäß § 21 Abs. 2 erster Satz FM-GwG haben WettunternehmerInnen personenbezogene Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke des FM-GwG verarbeitet haben, nach Ablauf dieser Frist zu löschen, es sei denn Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Es handelt sich dabei um eine Frist, die im Vergleich zu gesetzlich verankerten längeren Aufbewahrungsfristen subsidiär ist. Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte und daraus resultierende Vorschriften für die WettunternehmerInnen im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist an dieser Stelle auf § 21 Abs. 4, 5 und 6 FM-GwG zu verweisen.

Bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165 (Geldwäscherei), § 278a (Kriminelle Organisation), § 278b (Terroristische Vereinigung), § 278c (Terroristische Straftaten), § 278d (Terrorismusfinanzierung) oder § 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke) StGB darf gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz FM-GwG keine Löschung dieser Daten erfolgen. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass in derartigen Verfahren alle vorhandenen Daten und Informationen genutzt werden können. Voraussetzung für diese Ausnahme von der Lösungsverpflichtung ist allerdings, dass der Wettunternehmer von einem solchen Verfahren nachweislich Kenntnis erlangt hat. Eine aktive Nachforschungspflicht durch den Wettunternehmer, ob ein derartiges Verfahren anhängig ist, besteht nicht.

Im Übrigen sieht § 22 FM-GwG vor, dass die WettunternehmerInnen über Systeme zum Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle und der FMA zu verfügen haben, die es ihnen ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der FMA, die diesen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.